

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 59 (1972)
Heft: 7-8

Artikel: Ein zürcher Gymnasiallehrer erteilt dem Erziehungsrat eine staatsbürgerliche Lektion
Autor: Weilenmann, Anton
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-529486>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Im Kanton Zürich wurde die Erziehungsdirektion auf dieses Elaborat, das unseren Berufsstand in übelster Weise in Mißkredit bringt, aufmerksam gemacht. Im Erziehungsrat wurde die Angelegenheit besprochen. Der Erziehungsrat fand es richtig, den Schulgemeinden mitzuteilen, daß bei Anschaffungen desselben keine Subventionen aus der Staatskasse ausgerichtet würden.

Diese Haltung unseres Erziehungsrates erfüllt uns mit großer Dankbarkeit. Wir sind überzeugt, daß wir die Durchdringung der Lehrmittel mit zersetzendem Stoff auf alle wirksame Arten bekämpfen

müssen. Auch Ihr Kanton beteiligt sich an der Interkantonalen Lehrmittelkonferenz. Deshalb liegt es mir daran, Sie zu orientieren und Sie zu ermuntern bei Ihren zuständigen Behörden eventuell in gleicher Weise vorzugehen. Ein solches solidarisches Verhalten könnte eventuell bei der Interkantonalen Lehrmittelkonferenz und vor allem auch beim Verlag, der seine Geschäfte bachab gehen sieht, den nötigen Eindruck hinterlassen.

Mit kameradschaftlichen Grüßen
Dr. P. Grob

Der Autor von «Welt im Wort» wehrt sich

Zug, den 21. März 1972

Herr Dr. Grob,

Auf einen groben Klotz gehört ein grober Keil! Mit Ihrem Schreiben an die Polizeikommandanten aller an der Interkantonalen Lehrmittelkonferenz beteiligten Kantone versuchen Sie, über das von mir redigierte Lesebuch ein Verdikt analog zu demjenigen im Kanton Zürich zu erwirken.

Man sollte einem Mann in Ihrer Stellung, der sogar einen akademischen Titel trägt, mehr Judicium zutrauen dürfen als Sie, allem Anschein nach, besitzen.

Leute von Ihrem Zuschnitt scheinen mir gefährlich zu sein, denn sie stellen eine Bedrohung unseres freiheitlichen Staatswesens dar, das zu schützen u. a. die Aufgabe der Polizei wäre.

Als Alternative zum Verbot meines Lesebuchs könnte man z. B. ins Auge fassen, Sie und Herrn Hauri, den Redaktor des «Polizeibeamten», im Amt zu suspendieren, bevor Sie noch größeres Unheil anrichten. Eine Sammelaktion beim Zür-

cher Erziehungsrat, dem Sie ja ohnehin schon großen Dank schulden, würde Ihnen gewiß finanzielle Sorgen ersparen.

Die Zürcher Stadtpolizei wirbt zur Zeit mit Hilfe von Zündhölzern um Nachwuchs. Nun lieferten Sie, Herr Hauri, und der Erziehungsrat das nötige Pulver dazu. Wenn sich der Rauch einmal verzogen hat, wird man ja sehen, wen es am schlimmsten erwischt.

Dem Ansehen der Polizei dürfte die ganze Geschichte jedenfalls kaum zuträglich sein, und die Nachwuchssorgen werden Sie mit solchen Aktionen ebenfalls nicht los. Was jedoch das Ansehen des Erziehungsrates betrifft – dem konnte das alles vielleicht gar nicht mehr schaden.

Eines mögen Sie sich auf jeden Fall merken: In den von Ihnen anvisierten Kantonen entscheidet nicht die Polizei darüber, welche Lehrmittel zulässig sind und welche nicht.

Jeder Vogel kennt sein Revier und respektiert die Reviere seiner Nachbarn. Sie scheinen dieses Naturgesetz nicht zu kennen und haben daher alle Konsequenzen, die sich daraus ergeben, zu tragen.

Mit Gruß C. Hüppi

Ein Zürcher Gymnasiallehrer erteilt dem Erziehungsrat eine staatsbürgerliche Lektion

Winterthur, den 12. März 1972

An die
Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Walcheturm
8090 Zürich

Betr.: Lesebuch «Welt im Wort»

Sehr geehrte Herren,
mit leiser Verwunderung las ich im «Schulblatt des Kantons Zürich» für den Monat März die Verfügung, daß das Lesebuch «Welt im Wort» nicht mehr subventioniert werde. Ich benütze dieses Buch in meinen Gymnasialklassen seit zwei Jahren und habe es aus verschiedenen Gründen für das beste befunden, das mir in letzter Zeit be-

gnet ist. Da ich als Mittelschullehrer durch die Streichung des Buches von der Liste der beitragsberechtigten Lehrmittel nicht direkt betroffen werde, hätte ich die Maßnahme sicher bald vergessen.

Nun ist aber durch die Presse (NZZ, Nr. 113) auch die Begründung dafür bekanntgeworden. Diese veranlaßt mich, Ihnen die Reaktion eines Benützers des Buches (und würde es ihm entzogen, wüßte er sich anderswie zu behelfen) mitzuteilen. Ich beziehe mich dabei auch auf das den Fall betreffende Schreiben der Erziehungsdirektion an die Schulämter und Schulpflegen vom 17. Februar, wo eine Einladung des Erziehungsrates an die Lehrerschaft erwähnt ist, «die

Lesestücke für den Unterricht kritisch auszuwählen». Nachdem ich bisher die angefochtene Schnurre von Kurt Kusenbergs bei der Klassenlektüre als literarisch zu wenig gewichtig übergegangen habe, mache ich mir nun eine Pflicht daraus, sie, mitsamt den Konsequenzen, die sie hatte, mit meinen Schülern zu behandeln. Aus zwei Gründen: Einmal, weil der Inhalt der kleinen Satire auf Beamtenungeschick und die von der Zürcher Erziehungsdirektion daraus gezogene Folgerung die unerwartetsten Parallelen aufweisen und dem jungen Leser so am naheliegenden Beispiel gezeigt werden kann, wie eng oft das, was die Dichter – und sei es in satirischer Übertreibung – schreiben, mit dem, was in der Wirklichkeit geschieht, in Beziehung steht. Zum zweiten, um mit den künftigen Staatsbürgern, am literarischen Beispiel und an dessen praktischen Auswirkungen, darüber zu diskutieren, wie sich Staatsorgane auf alle Fälle nicht verhalten sollten. Soweit der Einblick in eine Schulstube! Er sei ergänzt durch die Überzeugung eines staatstreuen, auch seine Schüler zu loyalen Verhalten gegen-

über echten Autoritäten erziehenden Lehrers, daß es schlecht bestellt wäre um eine Sekundarschule, die mit solchem Lesestoff nicht mehr fertigwürde, ja, ihn nicht erzieherisch aufbauend auszuwerten wüßte – noch schlechter allerdings um eine Polizei, deren – für ihr einwandfreies Funktionieren notwendige – Selbstsicherheit bereits durch eine so harmlose Lesebuchgeschichte erschüttert wird! Unter gar keinen Umständen jedoch dürfte nach seiner Meinung eine übergeordnete Erziehungsbehörde sich auf Einflüsterung von interessierter Seite hin zu einer so kleimütigen Zensurgebärde herbeilassen.

Aus Sorge um das Gesicht unseres Staates möchte ich darum gerne annehmen, daß sich in der Verfügung der Erziehungsdirektion nicht dessen Geist manifestiert, sondern daß darin ein einmaliger, allzumenschlicher (bzw. -staatlicher) Lapsus gesehen werden darf. Mit etwas irritierter Hochachtung

Prof. Dr. Anton Weilenmann
Schützenstraße 35
8400 Winterthur

Aktuelle Kurzmeldungen der «schweizer schule»

CH: Der Ständerat verabschiedet die neuen Bildungsartikel

Das Hauptaugenmerk der Verhandlungen im Ständerat galt in der zweiten Woche der Märzsession dem neuen Bildungs-Verfassungsartikel. Der Entscheid des Stöcklis ist besser ausgefallen als befürchtet. Zwar hatte der Bundesrat vorgeschlagen, die Schule als gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen zu bezeichnen. Während er sich für die mittleren und höheren Schulen das Recht erbat, Grundsätze aufstellen zu können, beschränkte er sich bei der Volksschule auf ein paar minime Vorschriften. Dies in der Hoffnung, die Kantone würden auf dem Wege des von ihnen gegründeten Konkordats ohne Bundeszwang eine Vereinheitlichung der Schulsysteme herbeiführen. Hier hat der Ständerat eine Sicherung eingebaut: Für den Notfall soll der Bund von sich aus Maßnahmen zur Koordination ergreifen dürfen. Das ist sicher gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates ein Fortschritt. Allerdings wird sich der Bund zweimal überlegen, bevor er intervenieren wird. Zudem wird er sich auf die Koordination beschränken müssen. Erfreulich ist die Zustimmung zum «Recht auf Ausbildung». Von dieser Bestimmung werden mit der

Zeit wertvolle Impulse auf das ganze Ausbildungswesen ausgehen.

Nein zur Schulkoordinations-Initiative

Mehrheitlich entschieden die Ständesvertreter, es sei dem Volk die Schulkoordinations-Initiative der Jung-BGB zur Ablehnung zu empfehlen, da der neue Verfassungsartikel die anvisierten Probleme besser löse.

CH: Aufwertung der Wirtschaftsmaturität

Die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen hat im Grundsatz die Anerkennung der Maturität der Wirtschaftsgymnasien für das Studium an allen Fakultäten beschlossen, unter Vorbehalt sprachlicher Voraussetzungen und der Zustimmung der zuständigen Instanzen für Medizinberufe. Maturitätszeugnisse des Wirtschaftsgymnasiums der Schweizerschule in Rom werden von allen Hochschulen, mit Ausnahme der Universität Bern, für das Studium der Wirtschaftswissenschaften mit sofortiger Wirkung anerkannt.

ZH: Die Schule 2000 nicht verbauen

Im Schulblatt des Kantons Zürich schreibt die Erziehungsdirektion: «Die Diskussion über Schul-